

Aktum, den 4. Mai 1901.

- 11 -

Fünfte Sitzung des Schweiz. Schul-  
rates.

Aktum, Zürich Samstag den 4. Mai 1901, Vormittags 8½ h.

Abwesend: die Herren Schulräte Dietler und Golliez.

§ 62.

Der Präsident gibt der Behörde Kenntnis von der Antwort der Konferenz der Abteilung VIB. d.d. 1. Mai a.c. No. 399 auf die Einladung des Schulrates ein neues nach Uebergangs- & Schlussdiplomprüfung getrenntes und präziser formulirtes Programm aufzustellen, das eine zu weitgehende Individualisierung der Studienpläne und eine zu früh begonnene Spezialisierung der Studienrichtungen der Lehramtskandidaten vermeide.

Obgleich diese Antwort nicht völlig dem Standpunkte des Schulrates in Sachen entspricht und die Konferenz auf ihrem s.Z. eingereichten Programm-Vorschlag, der nach ihrer Meinung den verlangten Forderungen des Schulrates nachkommt, beharrt,

hat der Schulrat

nach gewalteter Discussion, sowie mit Rücksicht darauf, um die Inkraftsetzung des revidirten Diplomregulativs noch für das kommende Wintersemester zu ermöglichen, auf Bericht und Antrag seines Präsidenten

beschlossen:

1. Der Programm-Vorschlag der Abteilungsconferenz VIB. wird, wie er im Entwurfe Seite 19 & 20 des revidirten Regulativs für die Diplomprüfungen vorliegt, mit nachstehenden redaktionellen Aenderungen genehmigt; jedoch mit der Bemerkung, dass der Schulrat seinen eingenommenen Standpunkt in dieser Angelegenheit bewahre. (Missiv No. 200) Auf Seite 20 des Entwur-

*Genehmigung des  
Diplomprüfung-  
Programms von VIB  
Miss. 267.*

Aktum, den 4. Mai 1901.

- 12 -

tes II Absatz wird nach dem Worte "Philosophie" noch eingeschaltet "und Paedagogik". Im Weiteren wird der letzte Absatz dieser Seite: "Die schriftliche Diplomarbeit erhält je eine Note für a) Form, b) Richtigkeit, c) Vollständigkeit, d) Selbstständigkeit.", gestrichen und wie folgt ersetzt: "Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 4."

§ 63.

Auf die bezügliche Anfrage des Präsidenten hinsichtlich der Öffentlichkeit der Diplomprüfungen

hat der Schulrat

nach gewalteter Discussion, in der besonders der Director sich gegen die Öffentlichkeit der Prüfungen ausspricht, auf Bericht und Antrag seines Präsidenten

beschlossen:

Der Präsident wird ermächtigt, in seiner Vorlage an das eidg. Dept. des Innern zu Händen des h. Bundesrates betreffend die Genehmigung des revidirten Diplomregulativs demselben zu beantragen, die durch das Reglement der Schule statuirte Öffentlichkeit der Diplomprüfungen aufzuheben und eventuell in § 3 des revidirten Regulativs auf Seite 2 des Entwurfes folgenden Passus aufzunehmen " Die Prüfungen sind nicht öffentlich, sondern nur den Mitgliedern des Schulrates, den Dozenten des eidg. Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulrates hiezu ermächtigt worden sind."

§ 64.

Der Präsident berichtet dem Schulrate über das Ergebnis der jüngst gepflogenen Verhandlungen mit Direktor L. Maillard über den prüfungsfreien Uebergang vom Gymnase scientifique in Lausanne an das eidg. Polytechnikum und ladet Prof. Geiser, der bei Behandlung dieses Traktandums der Schulrats-Sitzung beiwohnte, ein, dem Schulrate noch weitere Aufschlüsse über das Gymnase scientifique zu geben. Der Einladung folgend, führt Prof. Geiser

*Diplomprüfungen  
Antrag auf Auf-  
hebung der Öffent-  
lichkeit derselben.  
Nov. 254*

*Ermächtigung  
zu Verhandlungen  
mit dem Gymnase  
scientifique in Lausanne.*

Aktum, den 4. Mai 1901.

- 13 -

in eingehendem Referate die Gründe und Umstände aus, welche einen bereits vor Jahren im Entwurfe vorliegenden Maturitäts-Vertrag mit genannter Lehranstalt nicht zu Stande kommen liessen, und bespricht die Bestimmungen des neuen Vertragsentwurfes.

Nach hierüber gewalteter Discussion, die sich namentlich darum dreht, ob man den im Vertragsentwurf enthaltenen Zusatzartikel, der einen Vorbehalt bezüglich der Anerkennung der Gymnasialmaturität macht, streichen oder aufrecht erhalten wolle,

hat der Schulrat

auf Bericht und Antrag seines Präsidenten

beschlossen:

Der Präsident wird ermächtigt auf Grund des vorliegenden Vertragsentwurfes mit den kompetenten Behörden des Kantons Waadt über den definitiven Abschluss eines Maturitätsvertrages mit dem Gymnase scientifique in Lausanne endgültige Verhandlungen anzubahnen und sofern der erwähnte Zusatzartikel den Vertragsabschluss scheitern machen sollte, auf diesen ganzen Zusatzartikel zu verzichten.

§ 65.

Im Anschluss hieran äussert sich Prof. Geiser noch über die Verhältnisse des freien Gymnasiums in Bern und verliest den von diesem Institute an die Direction des eidg. Polytechnikums i/S. gerichteten Brief. In der darauf folgenden Discussion wird namentlich geltend gemacht, dass man bei einem Vertragsabschluss mit einer Privatlehranstalt besonders vorsichtig sein müsse und daher die eventuellen Vertragsbestimmungen auch präziser und fester zu sein hätten, wie in einem Vertrag mit einer Staatsschule. Im Uebrigen habe man mit dem freien Gymnasium in Bern noch zu wenig Erfahrung gemacht, um sich mit demselben in ein Vertragsverhältnis einzulassen.

Es beschliesst daher der Schulrat:

Es sei vorerst davon Umgang zu nehmen mit dem freien Gymna-

*Freies Gymnasium  
in Bern; Vorlauf  
ihr Verzicht auf  
Vertragsumwand-  
lungen.*

Aktum, Den 4. Mai 1901.

- 14 -

sium in Bern Vertragsverhandlungen anzubahnen und der Director zu ermächtigen, den in Frage stehenden Brief von sich aus direct zu beantworten und zwar ohne Praejudiz für die zukünftige weitere Beschlussfassung des Schulrates i/S.

§ 66.

Ebenso erteilt der Schulrat auch an Prof. Geiser die Ermächtigung das an ihn gerichtete Schreiben des Directors des Collège St. Michel in Freiburg i/S. eventueller Aenderung des bestehenden Maturitätsvertrages, das er dem Schulrate zur Kenntnisnahme und Discussion unterbreitete, von sich aus aber ohne Praejudiz für den Schulrat direct zu beantworten.

§ 67.

Der Präsident berichtet über den Stand der Vertragsverhältnisse mit Zürich und legt daran anschliessend dem Schulrate den neuen Entwurf von Schulrat Tièche d. d. 23. März a. c. No. 283 betreffend den Umbau und Neubau des alten Chemiegebäudes zur Installation der Sammlungs- und Unterrichtsräume für Geologie und Mineralogie vor. Das neue Project wurde an Hand der Pläne eingehend besprochen und fand allgemeine Anerkennung sowohl von Seiten des Schulrates als auch der darüber schriftlich einvernommenen Sammlungsdirectoren.

Nach gewalteter Discussion

hat der Schulrat

auf Bericht und Antrag seines Präsidenten

beschlossen:

1. Der Präsident wird beauftragt den vorliegenden Gegenvertragsentwurf zu einem Aussonderungsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und Kanton & Stadt Zürich anderseits i/S. Bauverpflichtungen auf Grund des neuen Vorschlages von Schulrat Tièche zu modifizieren. Zugleich soll im erwähnten Entwurf auch der Abschnitt V Botanischer Garten abgeändert

*Collège St. Michel  
in Freiburg i/S.  
Beantwortung eines  
Schreibens bet. Aende-  
rung des Vertrages  
durch Prof. Geiser*

*Mitteilungen  
des Vertragsverhält-  
nisses mit Zürich.  
Bericht zur Modifi-  
zierung des Gegenver-  
tragsentwurfes zu  
einem Aussonderungs-  
vertrag nach dem  
Vorschlage Tièche.*

Aktum, den 4 Mai 1901.

- 15 -

und so gefasst werden, wie er im Vertragsentwurf von Zürich vorgeschlagen ist, jedoch mit der Bemerkung, dass die allgemeine Benutzung des botanischen Gartens dem Polytechnikum offen bleibt.

2. Der modifizierte Vertragsentwurf sei der für diese Angelegenheit eingesetzten Commission zur weiteren Beratung<sup>zu</sup>unterbreiten, in Druck zu legen und mit einem Bauprogramm zu versehen.

§ 68.

Am Schlusse der Sitzung ersuchten Schulrat Haffter und der Director den Präsidenten noch beim h. Bundesrate dahin zu wirken, dass derselbe sich möglichst bald über die anhängige Doctorfrage entscheide. Der Präsident und Schulrat Tüche äusserten die Meinung, mit dieser Sache in Bern nicht zu sehr zu drängen, sondern vorerst dafür besorgt zu sein, dass die schwebenden Bauverhältnisse in Ordnung kommen.

Schluss der Sitzung 11½ h.

*Doctorfrage.*